



***FC BLACK STARS BASEL 1907***

---

# **Statuten 200er Club**

## *Art. 1*

### **Name und Zweck des Vereins**

1.1 Der 200er Club des FC Black Stars Basel wurde am 01.06.2021 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel. Er bezweckt die Unterstützung der 1. Mannschaft des FC Black Stars 1907, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

1.2 Der FC Black Stars Basel ist politisch und konfessionell neutral.

## *Art. 2*

### **Mitgliedschaft**

2.1 Mitglied können alle werden, die die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes und muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

2.2 Der Verein besteht aus:

a) Passivmitglieder

## *Art. 3*

### **Beitritt, Austritt, Ausschluss, Boykott**

3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand des 200er Clubs zu richten.

3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge.

3.3 Alle Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.4 Jeder Austretende muss die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen und schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den ganzen Jahresbeitrag. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vereinsvorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan).

## *Art. 4*

### **Organe**

4.1 Die Organe des 200er Clubs

- a) die Generalversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vereinsvorstand

## *Art. 5*

### **Generalversammlung, ausserord. Generalversammlung**

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich, unter Angabe der Gründe und mit eingeschriebenem Brief, an den Vereinsvorstand verlangen. Zwischen Einberufung und Durchführung ist eine Frist von mindestens 30 Tagen einzuhalten.

5.1.3 Jede vom Vereinsvorstand ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

5.1.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.1.5 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 10).

5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und kontrolliert die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind erklärt er die Versammlung für beschlussfähig.

5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennehmen und Genehmigen der Jahresberichte: des Vereinspräsidenten
- d) Entgegennehmen und Genehmigen der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes des Jahresberichtes des Finanzchefs und des Budgets
- e) Statutenänderungen

- f) Festsetzung der ordentlichen und evtl. ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
  - g) Wahl des Tagespräsidenten
  - h) Wahl des Vereinspräsidenten. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Vereinspräsidenten vorgeschlagen (einzeln oder gesamthaft). Die Vorschläge müssen von der Versammlung mit einfachem Mehr bestätigt werden.
  - i) Anträge
  - j) Ehrungen
- 5.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

## *Art. 6*

### **Die Rechnungsrevisoren**

- 6.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 6.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 6.3 An der folgenden ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 6.4 Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über genügende buchhalterische Kenntnisse verfügen.

## *Art. 7*

### **Der Vereinsvorstand**

- 7.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) Vereinspräsident
  - b) Beisitzer
  - c) Finanzchef
- 7.2 In den Vereinsvorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 7.3 In die Kompetenz des Vereinsvorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vereinsvorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 7.4 Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 7.5 Der Vereinsvorstand überwacht die Organisation aller geselligen Vereinsveranstaltungen.

7.6 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei eines der Präsident oder der Finanzchef sein muss.

7.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Kassier unter sich. Die Vorstandsmitglieder haben in ihrem Kompetenzbereich Einzelunterschrift. Finanzielle Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten in Absprache mit dem Finanzchef.

7.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vereinsvorstand ersetzt werden.

## *Art. 8*

### **Finanzen**

8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen, Sammlungen, Spenden, Schenkungen, Zuwendungen

8.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes reduziert werden.

8.3 Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

8.4 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## *Art. 9*

9.1 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

9.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

9.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Junioren sind stimmberechtigt, sofern sie 18 Jahre alt sind.

## *Art. 10*

### **Statutenänderungen**

10.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

10.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens

14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

10.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

#### *Art. 11*

#### **Auflösung des Vereins**

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen werden muss. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

11.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Hauptvereins als Berater zugezogen werden kann.

11.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Hauptverein hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem FC Black Stars 1907 zur Verfügung gestellt.

#### *Art. 12*

#### **Schlussbestimmungen**

12.1 Diese Statuten wurden der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Juni 2021 zur Genehmigung vorgelegt und genehmigt.

Die Statuten treten ab sofort in Kraft.

Für die Statuten

Peter Faé, Präsident  
FC Black Stars 1907



Christine Dambach  
Präsident 200er Club FC Black Stars 1907

